

Beschreibung des Netzanschlussverfahrens nach der Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNaV)

- Für die Anschlussprüfung benötigt die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (NRM) vollständige qualifizierte Angaben und Unterlagen, die grundsätzlich in schriftlicher Form an die Adresse der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Bereich Netzwirtschaft, einzureichen sind. Alle aufgelisteten Unterlagen sind zur eindeutigen Identifikation mit Planungsstand (Datum) und einer Versionsnummer zu versehen.
- Nach Eingang der benötigten Angaben und Unterlagen durch den potenziellen Anschlussnehmer erfolgt von NRM innerhalb von 7 Tagen die Mitteilung für den Fall, dass zusätzliche Unterlagen nachzureichen sind.
- NRM teilt dem potenziellen Anschlussnehmer nach maximal 14 Tagen ab Eingang der vollständigen Unterlagen die notwendigen Prüfungen und die Kosten für die Prüfung des Anschlussbegehrens mit. Nach Eingang der Vorschusszahlung des Anschlussnehmers gemäß § 3 Absatz 3 KraftNaV wird NRM nach maximal 3 Monaten das Ergebnis der Netzanschlussprüfung schriftlich mitteilen.
- Die Anschlusszusage von Netzanschlusskapazitäten erfolgt durch NRM zeitgleich mit dem Prüfungsergebnis an den Anschlussnehmer.
- Auf Antrag des potenziellen Anschlussnehmers stellt NRM für eigene Prüfungen der zukünftigen Netznutzungssituation bei Anschluss und Einspeisung des Kraftwerkes die unter § 5 KraftNaV erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen von Netzdaten zur Verfügung. Die erforderlichen Informationen können auch von einem sachverständigen Dritten (Gutachter) im Einvernehmen mit dem potenziellen Anschlussnehmer übermittelt werden.
- Im Falle einer Anschlusszusage erfolgt die verbindliche Reservierung des Anschlusspunktes durch NRM (Reservierung von Netzanschlusskapazität). Die Anschlusszusage wird nur wirksam, wenn der Anschlussnehmer die Prüfungskosten in voller Höhe gemäß § 3 Absatz 4 KraftNaV und die gemäß § 4 Absatz 1 KraftNaV festgelegte Reservierungsgebühr innerhalb eines Monats an NRM erstattet.
- Die Reservierungsgebühr wird von den vom Anschlussnehmer gezahlten Netzanschlusskosten angerechnet, wenn die Eigenerzeugungsanlage errichtet und an das von NRM betriebene Netz angeschlossen wird. Falls die Eigenerzeugungsanlage nicht an das von NRM betriebene Netz angeschlossen wird, so wird die Reservierungsgebühr nur für den Fall zurückerstattet, wenn der potenzielle Anschlussnehmer die Nichtrealisierung nicht zu vertreten hat.
- Bei Verweigerung des vom potenziellen Anschlussnehmer gewünschten Netzanschlusspunktes gemäß § 6 Absatz 1 KraftNaV ist NRM gemäß § 17 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 6 Absatz 3 KraftNaV verpflichtet, einen neuen bestmöglichen Anschlusspunkt im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit vorzuschlagen.

- Die verbindliche Reservierung verfällt, wenn einer der nach § 4 Absatz 3 KraftNaV genannten Fälle eintritt.
- Nach dem Zeitpunkt der Anschlusszusage wird NRM gemeinsam mit dem Anschlussnehmer einen Verhandlungsfahrplan innerhalb von 3 Monaten aufstellen. Der Verhandlungsfahrplan enthält Fristen für die inhaltliche Vorbereitung und dem Abschluss des erforderlichen Netzanschlussvertrages. Der Netzanschlussvertrag ist mit einer Frist von zwölf Monaten ab Wirksamkeit der Anschlusszusage mit dem Anschlussnehmer abzuschließen. Die inhaltlichen Mindestanforderungen des Netzanschlussvertrages (technische Regelungen und rechtliche Rahmenbedingungen) sind unter § 4 Absatz 4 KraftNaV beschrieben.
- Nach Abschluss des Verhandlungsfahrplanes und des Netzanschlussvertrages wird NRM gemeinsam mit dem Anschlussnehmer einen Realisierungsfahrplan gemäß § 4 Absatz 5 KraftNaV aufstellen. Der Realisierungsfahrplan enthält den Plan über den Inhalt, die zeitliche Abfolge und die Verantwortlichkeit zur Herstellung des Netzanschlussvorhabens bis zur Errichtung des Kraftwerkes (Baumaßnahmen). Dies gilt auch bei Ertüchtigung des begehrten Netzanschlusspunktes oder bei Ertüchtigung des Netzes zur Realisierung der Stromeinspeisung.
- Der Realisierungsfahrplan kann von beiden Beteiligten jederzeit angepasst werden.
- Die Errichtung der erforderlichen elektrischen Betriebsmittel erfolgt dann in der Bau-phase.
- Falls erforderlich, sind NRM weitere behördliche Genehmigungen bezüglich der Errichtung des Kraftwerkes einzureichen.

(Stand: 01.03.2014)